

**Gesetz über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiet der Stadt Wien
(Vergnügungssteuergesetz 2005 – VGSG)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Steuergegenstand

§ 1. (1) Folgende im Gebiet der Stadt Wien veranstaltete Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes:

1. Vorführungen von Filmen (auch z. B. Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 4);
2. Ausstellungen (§ 5);
3. Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten (§ 6);
4. Stripteasevorführungen, Peepshows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder Darbietungen (§ 7);
5. Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste (§ 8);
6. Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen (§ 9);
7. Besuch von Spielbanken (§ 10);
8. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen (§ 11);
9. Vermieten von Programmträgern (z. B. Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten (§ 12).

(2) Bei Verwirklichung eines der Tatbestände des Abs. 1 wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass gleichzeitig auch erbauende, belehrende oder andere nicht als Vergnügungen anzusehende Zwecke verfolgt werden oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

Allgemeine Steuerbefreiungen

§ 2. Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sofern diese Veranstaltungen entweder im Schulgebäude stattfinden oder deren Reinertrag ausschließlich schulischen Zwecken zu Gute kommt, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, bei denen das Doppelte der entfallenden Steuer zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, wobei § 32 WAO keine Anwendung findet; Spenden, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden, sind steuerfrei, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließen.

3. Veranstaltungen, die überwiegend zur außerschulischen Jugendberziehung geeignet sind, sofern keine alkoholischen Getränke verabreicht werden und dies spätestens bei der Anmeldung (§ 14) geltend gemacht wird;
4. unentgeltliche Veranstaltungen von einzelnen Personen in Wohnräumen, wobei Vereinsräume nicht als Wohnräume gelten;
5. Veranstaltungen von militärischen Behörden zu dienstlichen Zwecken des Bundesheeres und von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu kirchlichen Zwecken;
6. unentgeltliche Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes;
7. unentgeltliche Veranstaltungen in Heimen und Krankenanstalten;
8. Veranstaltungen in überregionalen Verkehrsmitteln, wenn im Gebiet der Stadt Wien nicht mehr als 20 vH der Gesamtbeförderungsstrecke zurückgelegt werden;
9. Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen, wie z. B. religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken.

Erhebungsformen, Besteuerungsgrundsätze und Bemessungsgrundlagen

§ 3. (1) Wird die Steuer vom Entgelt erhoben, so unterliegen ihr auch Spenden, Sonderzahlungen (wie z. B. Einnahmen aus Logen-, Tisch- und Sitzplatzreservierungen) und Beiträge, die anlässlich der Veranstaltung entgegengenommen werden. Als Spenden gelten insbesondere Beträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden.

(2) Soweit nach diesem Gesetz die Steuer vom Entgelt zu bemessen ist, gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Die Steuer vom Entgelt wird weiters von der Differenz zwischen dem Einkaufspreis und Verkaufspreis (Bruttonutzen) beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln u. dgl. und aus der Erbringung sonstiger Leistungen anlässlich steuerpflichtiger Veranstaltungen berechnet. Der Steuer unterliegen dabei sieben Zehntel der Bruttonutzenbeträge ausschließlich des Bedienungsgeldes (bei Anwendung des Garantielohnsystems) oder des Bedienungsgeldäquivalentes bis maximal 15 vH (bei Anwendung des Festlohnsystems) und der Umsatzsteuer.

(4) Als Eintrittsgeld gilt der für die Eintrittskarte verlangte Preis einschließlich der Steuer. Berechtigt die Eintrittskarte nicht nur zum Eintritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen, wie z. B. Konsumation, Bücher, Damenspende, oder müssen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, so gilt als Eintrittsgeld der Gesamtpreis für die Eintrittskarte und die sonstigen Leistungen; eine Steuer nach Abs. 3 kommt insoweit nicht in Betracht.

(5) Werden mehr als 5 vH der Besucher unentgeltlich eingelassen, so ist für diese Besucher die Steuer nach dem höchsten verlangten Eintrittsgeld zu bemessen.

(6) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös nicht der Steuer.

(7) Wird für eine nach dem Entgelt zu besteuerte Veranstaltung kein Eintrittsgeld eingehoben, so ist die Steuer als Pauschsteuer zu entrichten, sofern die einzelnen Tatbestände dies vorsehen. Sie wird nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird nach dem

Flächeninhalt der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zeile und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(8) Die Pauschsteuer beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, 1 Euro je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.

(9) Die Pauschsteuer wird nach der Größe der benutzten Räume für jede Veranstaltung gesondert erhoben, auch wenn in den Räumen an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Vorführung von Filmen (auch z. B. Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen

§ 4. (1) Die Steuer beträgt 20 vH des Entgeltes, wenn Filme vorgeführt werden, in denen in mehr als 10 vH des Filmes sexuelle Handlungen dargestellt werden. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit dem Zweifachen des dort genannten Satzes zu entrichten.

(2) In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit der Hälfte des dort genannten Satzes zu entrichten.

(3) Nicht der Steuer unterliegen Filmvorführungen nach Abs. 2, sofern diese täglich vor Stuhlreihen stattfinden, während der Veranstaltung Rauchverbot besteht und keine Speisen und Getränke verabreicht werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen, wenn die Breite der projizierten Bilder mehr als 5 m beträgt, sowie für auf anderen Materialien als herkömmlichen Kinofilmen aufgezeichnete Filme, z. B. Videofilme.

Ausstellungen

§ 5. (1) Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes.

(2) Von der Steuer sind befreit:

1. Ausstellungen der Museen;
2. Ausstellungen der Kunst und Wissenschaft;
3. Tierschauen;
4. Internationale Warenmessen.

Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten

§ 6. (1) Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so z. B. Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1.400 Euro. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Entscheidung über das Spielergebnis durch den Apparat selbst, zentralseitig oder auf eine sonstige Art und Weise herbeigeführt wird.

(2) Für das Halten von Spielapparaten mit Bildschirmen, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so z. B. Jeton- oder Warengewinn) nicht erzielt werden kann, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 100 Euro.

(3) Für das Halten von Musikautomaten (Musikboxen) beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 40 Euro.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

(5) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates gegen einen gleich oder niedriger besteuerten Apparat getauscht, so entsteht die Steuerpflicht für den neuen Apparat erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung des neuen Apparates rechtzeitig (§ 14 Abs. 2) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung des alten Apparates erfolgt.

(6) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates auf einen anderen Aufstellungsort verbracht, so entsteht die Steuerpflicht am neuen Aufstellungsort erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung am neuen Aufstellungsort rechtzeitig (§ 14 Abs. 2) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung vom alten Aufstellungsort erfolgt.

(7) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung dieses Apparates deutlich sichtbar durch Aufkleben anzubringen. Weiters ist eine Durchschrift der Anmeldung am Aufstellungsort zur jederzeitigen Kontrolle bereitzuhalten.

Stipteasenvorfürungen, Peepshows, Table-Dance und ähnlich erotische Tanzvorfürungen oder Darbietungen

§ 7. Die Steuer beträgt 20 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 0,10 Euro je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit dem Zweifachen des dort genannten Satzes zu entrichten.

Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste

§ 8. (1) Die Steuer beträgt 15 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 0,10 Euro je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit der Hälfte des dort genannten Satzes zu entrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Antrag einmal im Kalenderjahr bei fristgerechter Anmeldung der Veranstaltung die Steuer auf 10 vH des Entgeltes mit Ausnahme der Steuer nach § 3 Abs. 3 zu ermäßigen.

(3) Als Publikumstanz gelten die auf einer vom Veranstalter bereitgestellten Tanzfläche getanzten Gesellschaftstänze.

(4) Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, bei denen bereits die Eignung als Veranstaltungsstätte mit einem behördlich genehmigten Fassungsraum unter 200 Personen festgestellt wurde oder bei denen auf Grund einer Teilnehmerzahl unter 100 Personen die veranstaltungsrechtliche Eignungsvermutung gilt. Die Befreiung entfällt, wenn die Teilnehmerzahl den behördlich genehmigten Fassungsraum während der Veranstaltung überschreitet, ebenso bei Nichtvorliegen oder Wegfall der Voraussetzungen für die Eignungsvermutung.

Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen

§ 9. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit dem dort genannten Satz zu entrichten.

Besuch von Spielbanken

§ 10. Die Steuer beträgt 15 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit der Hälfte des dort genannten Satzes zu entrichten.

Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen

§ 11. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes.

Vermieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten

§ 12. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes.

Steuerpflicht und Haftung

§ 13. (1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder die Entgelte gefordert werden. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 gelten auch der Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes und der Eigentümer des Apparates als Gesamtschuldner.

(2) Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, bis zur Höhe des Pachtentgeltes, das für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 ist die Haftung des Erwerbers nach § 12 WAO, abweichend von den dort genannten Einschränkungen, mit der Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox begrenzt.

(4) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der Auskunftserteilung an den Verpächter über festgesetzte oder bezahlte Steuerbeträge nicht entgegen.

Anmeldung und Eintrittskarten

§ 14. (1) Die im § 1 genannten Vergnügungen sind vom Unternehmer spätestens drei Werktage vorher beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die in § 2 Z 4 bis 7, § 5 Abs. 2 Z 1 und § 8 Abs. 4 genannten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Das Halten von Apparaten (§ 6) ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung haben alle Gesamtschuldner (§ 13 Abs. 1) gemeinsam vorzunehmen und dabei auch den Unternehmer festzulegen, der die Zahlungen zu leisten hat.

(3) Jeder Gesamtschuldner hat sich davon zu überzeugen, dass eine Anmeldung erfolgt ist.

(4) Ist der Besuch der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig, hat der Unternehmer an alle Besucher Eintrittskarten auszugeben. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind dem Magistrat bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen.

(5) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Eintrittskarten gestatten und von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Steuer nicht erschwert oder gefährdet wird.

(6) Hat der Unternehmer gegen die Vorschriften der Abs. 1 oder 4 verstoßen, so kann ihm der Magistrat die Verwendung amtlich hergestellter Eintrittskarten vorschreiben. Diese

Eintrittskarten hat der Unternehmer vom Magistrat gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.

(7) Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Besuchern zu belassen und von diesen den Kontrollorganen des Magistrates auf Verlangen vorzuzeigen.

Sicherheitsleistung

§ 15. Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

Aufzeichnungen

§ 16. Der Unternehmer hat für jede Veranstaltung Nachweise zu führen, aus denen die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen ersichtlich sein müssen. Aus den Nachweisen muss auch der Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer und des Bedienungsgeldes oder des Bedienungsgeldäquivalentes ersichtlich sein.

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 17. (1) Der Unternehmer hat dem Magistrat längstens bis zum 15. des Folgemonates für den unmittelbar vorausgehenden Monat die Steuer zu erklären und zu entrichten. Für die Erklärung und für die Entrichtung der Steuer können auch kürzere Fristen vorgeschrieben werden, wenn der Steuerpflichtige die Erklärungs- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumt hat oder Umstände vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden.

(2) Die Erklärung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Vergnügungssteuer zu bestehen sowie die in Abzug gebrachte Umsatzsteuer nach Prozentsatz und Höhe zu enthalten. Der Erklärung sind die nichtverwendeten Eintrittskarten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann hievon Abstand nehmen, wenn eine missbräuchliche Verwendung der Eintrittskarten nicht zu befürchten ist und die Überprüfung der Eintrittskartengebarung erleichtert wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, dass die nichtverwendeten Eintrittskarten zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden.

(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 14 Abs. 2) gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die durch die Anmeldung erfolgte Selbstbemessung durch den Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes wirkt im Falle eines Wechsels in der Person unmittelbar auch gegen den neuen Inhaber, wenn der Apparat weiterhin gehalten wird. Die Steuer ist erstmals zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten. Bei der Zahlung ist als Verwendungszweck der Apparat anzugeben, für den die Zahlung geleistet wird; die Zahlung ist diesem Zweck entsprechend zu verrechnen. Die §§ 164 Abs. 2 bis 4 und 177 Abs. 2 und 3 WAO finden keine Anwendung.

Vereinbarungen

§ 18. Der Magistrat kann Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

Strafbestimmungen

§ 19. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 21 000 Euro verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 42 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 21 000 Euro fahrlässig oder vorsätzlich verkürzt wird, sind vom Gericht mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen. Die Verkürzung dauert so lange an, bis der Steuerpflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Abgabenbehörde die Steuer bescheidmässig festsetzt.

(2) Übertretungen der §§ 6 Abs. 7, 14 Abs. 1, 2, 4 und 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 20. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Inkrafttreten

§ 21. Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vergnügungssteuergesetz 1987 - VGSG, LGBl. für Wien Nr. 43, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 9/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

Problem und Ziel:

Schaffung eines neuen Vergnügungssteuergesetzes, das den geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, wobei das Steueraufkommen insgesamt nicht verändert werden soll.

Lösung:

Auflassung verwaltungs- und prüfintensiver Regelungen bei Steuertatbeständen mit geringem Ertrag, bei gleichzeitiger Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielapparate und Ausweitung der Besteuerung bei erotischen Vorführungen (Darbietungen).

Alternativen:

Bisherige Regelung

Kosten:

Keine. Durch die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ergeben sich geringfügige Einsparungen beim Sach- und Personalaufwand.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen so wie bisher nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der europäischen Union. Diese Rechtsansicht wird auch durch die ständige Rechtsprechung der Höchstgerichte (vgl. z. B. Erkenntnis des VwGH vom 31. Oktober 2000, Zl. 98/15/0033) bestätigt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Positive Impulse durch die zusätzliche Steuerbefreiung im Bereich der Messen und Ausstellungen, sowie der Kinounternehmen. Die vorgesehene Steuererhöhung bei den Geldspielapparaten hat keine Auswirkung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt die seit dem Vergnügungssteuergesetz 1987 erfolgten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Neben inhaltlichen Änderungen wird durch die Aufzählung sämtlicher allgemeiner Befreiungstatbestände im § 2 und durch die Zusammenfassung der Normen über die Erhebungsformen, Besteuerungsgrundsätze und Bemessungsgrundlagen im § 3 eine bessere Systematik des Gesetzes erreicht und dadurch die Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöht.

An der taxativen Aufzählung der steuerpflichtigen Vergnügungen wird festgehalten. Ebenso wird die Regelung der Vergnügungssteuer in einem Landesgesetz auf Grund des umfangreicheren Anwendungsbereiches beibehalten.

Nachdem bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen nicht erfolgt, ist eine Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht notwendig.

Die vorgesehenen Regelungen fallen so wie bisher nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union (z.B. Erkenntnis des VwGH vom 31. Oktober 2000, Zl. 98/15/0033).

Eine Verringerung des Steueraufkommens ist aus derzeitiger Sicht nicht zu erwarten. Steuerausfälle infolge der Auffassung der Besteuerung von Filmvorführungen in Kinos, von einigen Spielapparatekategorien und von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen werden durch Mehreinnahmen bei Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann, die Erhöhung der Pauschsteuer und die Schließung von Besteuerungslücken bei erotischen Veranstaltungen ausgeglichen.

Besonderer Teil:Zu § 1:

Die erschöpfende Aufzählung der steuerpflichtigen Vergnügungen in Abs. 1 ist wegen der Einschränkung der Besteuerung auf das Halten von Spielapparaten mit Bildschirmen, von solchen durch deren Betätigung ein Geldgewinn erzielt werden kann und von Musikautomaten, weiters der Aufnahme von Table-dance und ähnlichen erotischen Tanzvorführungen oder Darbietungen und schließlich des Auffassens der Besteuerung von Tombolaispielen, Glückshäfen und Juxauspielungen anzupassen.

Zu § 2:

Die bisherige im § 3 Abs. 1 angeführte Steuerbefreiung von Spenden, Sonderzahlungen und Beiträgen, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließen, wird auf Spenden eingeschränkt und aus Gründen des inhaltlichen Zusammenhanges bei den allgemeinen Steuerbefreiungen eingefügt. Die Befreiungsbestimmungen für unentgeltliche Veranstaltungen von einzelnen Personen in Wohnräumen, für Veranstaltungen von militärischen Behörden zu dienstlichen Zwecken des Bundesheeres und für Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu kirchlichen Zwecken, werden sprachlich neugefasst. Neu aufgenommen in den Katalog der allgemeinen Steuerbefreiungen werden unentgeltliche Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes und Veranstaltungen in überregionalen Verkehrsmitteln (insbesondere Schiffe und Schienenfahrzeuge), wenn im Gebiet der Stadt Wien nicht mehr als 20 vH der Gesamtbeförderungsstrecke zurückgelegt werden. Dadurch wird eine Abgrenzung der Steuerpflicht von Veranstaltungen in überregionalen Verkehrsmitteln, die zum überwiegenden Teil nicht im Gebiet der Stadt Wien stattfinden, ermöglicht. Im Gebiet der Stadt Wien liegende Streckenanteile von mehr als 20 % der Gesamtbeförderungsstrecke führen somit zur Steuerpflicht. Dadurch werden die meisten Veranstaltungen, die im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgangs- und Endpunkt besitzen, von der Steuer erfasst sein.

Zu § 3:

Die Erhebungsformen, Besteuerungsgrundsätze und Bemessungsgrundlagen der Vergnügungssteuer werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem Paragraphen zusammengefasst.

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nach dem Bruttonutzen beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen und Juxartikeln wird einheitlich auf 70 % der Bruttonutzenbeträge festgelegt. Nicht mehr übliche Bruttonutzenspannen und die seit der Neufassung des § 8 (LGBl. Nr. 9/2002) obsolet gewordene Unterscheidung zwischen fallweisen und regelmäßigen Veranstaltungen werden gestrichen.

Garderobe-, Programm- und Katalogentgelte werden nicht mehr besteuert.

Als Sonderzahlungen werden zur Verdeutlichung beispielhaft die bereits bisher steuerpflichtigen Entgelte für die Logen-, Tisch- und Sitzplatzreservierungen genannt.

Wie nach bisheriger Rechtslage können bei Teilnahme gegen Eintrittsgeld 5 vH der Besucher unentgeltlich eingelassen werden, ohne dass hierfür Vergnügungssteuer anfällt. Für alle weiteren unentgeltlich eingelassenen Besucher ist die Steuer nach dem höchsten verlangten Eintrittsgeld zu bemessen.

Für nach dem Entgelt zu versteuernde Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld eingehoben wird, ist die Pauschsteuer nur mehr dann zu entrichten, wenn dies der Steuertatbestand vorsieht. Bei den Tatbeständen der Ausstellungen und der Kunstaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen wird die Pauschsteuer nicht mehr eingehoben. Der seit 1977 unveränderte Satz der Pauschsteuer wird erhöht.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen sind die Abzugsposten der Bemessungsgrundlage neu zu fassen. Durch die Aufnahme einer Abzugsmöglichkeit für ein Bedienungsgeldäquivalent bei Anwendung des „Festlohnsystems“ wird analog zu § 12 Abs. 3 Wiener Tourismusförderungsgesetz in steuerlicher Hinsicht eine Gleichstellung zum „Garantielohnsystem“ hergestellt.

Zu § 4:

Die Möglichkeit, bei der Vorführung von prädikatisierten Filmen Steuerbefreiung zu erlangen, wurde von den Kinoveranstaltern wahrgenommen und hat einen massiven Steuerrückgang zur Folge. Der verbleibende Steuerertrag in diesem Bereich steht zum Verwaltungsaufwand nun in einem Missverhältnis. Filmvorführungen in Kinos – erfasst werden sowohl Kinos in Gebäuden, als auch „Sommer- oder Freiluft-Kinos“ - werden daher steuerfrei gestellt, wenn sie täglich stattfinden, während der Veranstaltung Rauchverbot besteht und keine Speisen und Getränke verabreicht werden. Betriebsurlaube oder Umbauarbeiten wirken für die Befreiung nicht schädlich. Bei Kinos mit mehreren Vorführungssälen stellt jeder Saal eine eigene Vorführungseinheit dar und sind somit auch Vorführungen von unterschiedlichen Veranstaltern steuerbefreit.

Die Vorführung von Filmen außerhalb von Kinos und solcher mit mehr als 10 % sexueller Handlung bleibt weiterhin vergnügungssteuerpflichtig.

Zu § 5:

Ausstellungen aller Art sind bei nun freiem Eintritt von der Pauschsteuer befreit.

Zu § 6:

Die letzte Anpassung des Steuersatzes bei den Spielapparaten erfolgte 1992. Unter Berücksichtigung der bisherigen Intention, einer Erhöhung der Anzahl der Geldspielapparate aus Gründen des Jugendschutzes, des Konsumentenschutzes und des Hintanhaltens wirtschaftlicher Existenzgefährdung (Suchtgefahr) entgegenzuwirken, wird die Vergnügungssteuer für Spielapparate, mit denen ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann, von 1.308 EUR auf 1.400 EUR je Monat angehoben.

Im Gegenzug dazu werden nur mehr Spielapparate mit Bildschirmen und Musikautomaten besteuert. Die Unterscheidung von Spielapparaten mit und ohne Spielergebnisanzeige wird aufgegeben und die bisherigen Steuersätze von 218 EUR bzw. 109 EUR werden auf einheitlich 100 EUR je Apparat und Monat verringert. Die jugendfreundlichen und kommunikationsfördernden Fußballtische, Hockeyspielapparate und Dartspielapparate werden nicht mehr besteuert.

Der Betrieb von Spielapparaten, die Aggression und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen verherrlichen und Tötungshandlungen beinhalten, ist auf Grund der Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes verboten. Eine fiskalische Lenkungsmaßnahme ist daher nicht erforderlich.

Der Begriff des Spielapparates ist in der Judikatur ausreichend definiert, u.a. im Erkenntnis des VwGH vom 13.12.1985, Zl. 85/17/0111, in dem festgestellt wird, dass dem Ausdruck „Spiel“ im zusammengesetzten Hauptwort „Spielapparate“ die Bedeutung von „zweckfreier

Beschäftigung aus Freude an ihr selbst und/oder ihren Resultaten zur Unterhaltung, Entspannung oder zum Zeitvertreib“ zukomme. Spielapparate sind danach Apparate, deren Betätigung aus Freude an der betreffenden Beschäftigung selbst, um der Entspannung oder Unterhaltung willen erfolgt. Auf die Art der technischen Einrichtungen, mit denen dieser Zweck erzielt werden soll, kann es - schon zur Vermeidung von Umgehungen - nicht ankommen.

Im Speziellen ist zum 2. Satz des Abs. 1 Folgendes festzustellen:

Durch die Aussage des VwGH im Erkenntnis vom 21.10.1994, Zl. 92/17/0179, ist klargestellt, dass sich die im Glücksspielgesetz normierte Kompetenz des Bundes nur auf die administrative Seite der Durchführung von Glücksspielen bezieht. Das bedeutet, dass der Landesgesetzgeber nur im Rahmen von § 31a GSpG zu differenzieren hat, ob ein der Vergnügungssteuer zu unterwerfender Steuergegenstand allenfalls dem Glücksspielmonopol unterliegt oder nicht. Der Begriff des Spielapparates im Vergnügungssteuergesetz ist daher weiter gefasst als die Begriffsbestimmung des Spielapparates im § 3 Glücksspielgesetz.

An der unverzüglichen Entfernung des Steuerausweises vom Apparat nach Abmeldung besteht kein unmittelbares behördliches Interesse. In Einzelfällen kann es sogar von Vorteil sein, an Hand eines angebrachten nicht mehr gültigen Steuerausweises den historischen Aufstellungsverlauf nachvollziehen zu können. Im Sinne der Vermeidung einer Überreglementierung wird die Vorschrift weggelassen.

Zu § 7:

Aus systematischen Gründen werden die mit Stripteasevorführungen und Peepshows in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehenden Kunstaufvorführungen in einem eigenen Paragraphen geregelt. Die nicht mehr zeitgemäße erhöhte Besteuerung der Verabreichung von Getränken in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnlichen Mischgetränken wird aufgegeben.

Mit der Einbeziehung von Table-Dance und ähnlichen erotischen Tanzvorführungen oder Darbietungen wird auf die Umgehung der Steuerpflicht durch die Entwicklung von den herkömmlichen Stripteasevorführungen und Peepshows wesensgleichen erotischen Aktivitäten reagiert. Erotische Tanzvorführungen (z.B. Go Go Dance) oder Darbietungen sind von der Steuerpflicht umfasst, wenn dabei primäre oder sekundäre Geschlechtsmerkmale (ausgenommen Bartwuchs und sonstige Körperbehaarung) gezeigt werden.

Erotische Tanzvorführungen oder Darbietungen im Rahmen von Theateraufführungen oder Tanzvorführungen unterliegen nicht der Besteuerung.

Zu § 8:

Im Abs. 3 wird festgelegt, dass unter Publikumstanz nur getanzte Gesellschaftstänze im Sinne der Tanzlehrprüfungsverordnung 1997 zu verstehen sind. Die Steuerpflicht soll nicht entstehen, wenn es seitens der Besucher von Konzerten bloß zu den dabei üblichen rhythmischen Bewegungen kommt.

Die bisherige Befreiungsbestimmung für Kleinveranstaltungen wird durch die Bindung an den veranstaltungsrechtlich genehmigten Fassungsraum für 100 bis 200 Teilnehmer ersetzt. Dadurch sollen Unternehmer motiviert werden, der bestehenden dem Schutz der Veranstaltungsbesucher dienenden Verpflichtung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz zu entsprechen. Für Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmern gilt die veranstaltungsrechtliche Eignungsvermutung und ist die Steuerbefreiung mit keinen weiteren Voraussetzungen verknüpft.

Zu § 9:

Der begünstigte Pauschsteuersatz wird aufgegeben. Eine Begünstigung von Motorsportveranstaltungen ist, nicht zuletzt aus Umweltschutzgründen, nicht gerechtfertigt.

Zu § 10:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage unverändert wieder.

Zu § 11:

Steuerpflichtige Tombolaveranstaltungen, Glückshäfen und Juxauspielungen wurden in den letzten Jahren nur mehr vereinzelt durchgeführt, weshalb die geltende Bestimmung aufgelassen wird.

An die Stelle des aufgelassenen Steuertatbestandes tritt der Tatbestand der bisher gemeinsam mit den Stripteasevorführungen geregelten Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen, wobei bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt auf die Einhebung der Pauschsteuer verzichtet wird.

Zu § 12:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage unverändert wieder.

Zu § 13:

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung der Haftung des Inhabers der für die Vergnügungen benützten Räume oder Grundstücke ist, dass der Inhaber die Örtlichkeit in seiner Macht oder Gewahrsame hat und somit die Möglichkeit besitzt, das ausgeübte faktische Geschehen zu bestimmen. Ihren Hauptanwendungsbereich hatte diese Bestimmung beim Halten von Spielapparaten. Seit 1988 (LGBl. Nr. 40/88) sind bei diesem Tatbestand neben dem Halter des Apparates auch der Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes und der Eigentümer des Apparates als Gesamtschuldner steuerpflichtig. Die Haftungsregelung erweist sich somit als weitgehend ohne Anwendungsbereich und ist daher nicht mehr enthalten.

Der Haftungsumfang des Verpächters wird zu Gunsten des Haftpflichtigen auf das vereinbarte Pachtentgelt eingeschränkt.

Zu § 14:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage im Wesentlichen unverändert wieder. Aufgrund des in § 13 Abs. 1 normierten Gesamtschuldverhältnisses soll der Unternehmer, der die Speisen und Getränke verabreicht, auch im eigenen Interesse dazu angehalten werden, sich über die Anmeldung der Veranstaltung Gewissheit zu verschaffen.

Zu § 15:

Die ursprüngliche Bestimmung des § 15 wird in § 3 inhaltlich unverändert übernommen. Um eine Neuordnung der nachfolgenden Paragraphen zu vermeiden, wird die bisher in § 14 Abs. 8 geregelte Sicherheitsleistung nun im § 15 geregelt.

Zu § 16:

Die geänderten Abzugsposten im § 3 Abs. 3 erforderten eine Anpassung.

Zu § 17:

Diese Bestimmung gibt die geltende Rechtslage unverändert wieder.

Zu § 18:

Die Bestimmung wurde sprachlich neugefasst.

Zu § 19:

Bis zum Erkenntnis vom 21. Juli 1995, ZI. 93/17/0130, ging der VwGH bei der Verkürzung der Wiener Selbstbemessungsabgaben von einem (auch fahrlässig begehbaren) fortgesetzten Dauerdelikt aus. Die Abgabenverkürzung lag nach dieser Judikatur dann vor, wenn eine Selbstbemessungsabgabe zu den Fälligkeitsterminen nicht entrichtet und nicht erklärt wurde und dauerte solange an, bis die Selbstbemessung vom Abgabepflichtigen nachgeholt oder die Abgabe vom Abgabengläubiger mit Bescheid festgesetzt wurde (Slg. 5481/F v. 24.4.1980). Im Erkenntnis ZI. 93/17/0130 ging der VwGH von dieser Rechtsprechung ab und vertritt seither ein (nur mehr bei Vorsatz fortgesetzt begehbares) Erfolgsdelikt, das mit der Verkürzung voll- und beendet ist. Durch die vorgenommene Ergänzung werden die durch die Änderung der Judikatur eingetretenen negativen Auswirkungen auf den Beginn der Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beseitigt.

Abs. 2 gibt die geltende Rechtslage nach der mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2003, ZI. G 287/02 ua., als verfassungswidrig aufgehobenen Wortfolge „§ 17 Abs. 1 und 3“ wieder.

Vergnügungssteuergesetz 2005 - VGSSG Textgegenüberstellung

Alt	Neu
Steuergegenstand	Steuergegenstand
<p>§ 1. (1) Folgende im Gebiet der Stadt Wien veranlagte Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorführungen von Filmen (auch zB Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 4); 2. Ausstellungen (§ 5); 3. Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Musikautomaten (§ 6); 4. Kunstlaufvorführungen und Peepshows (§ 7); 5. Stripteasevorführungen und Kostümfeste (§ 8); 6. Publikumsstanz, Masken- und Kostümfeste (§ 8); 7. Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen (§ 9); 8. Besuch von Spielbanken (§ 10); 9. Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxauspielungen (§ 11); 10. Vermieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten (§ 12). <p>(2)^{III} Bei Verwirklichung eines der Tatbestände des § 1 wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß gleichzeitig auch erbauende, belehrende oder andere nicht als Vergnügungen anzusehende Zwecke verfolgt werden oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.</p>	<p>§ 1. (1) Folgende im Gebiet der Stadt Wien veranlagte Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorführungen von Filmen (auch z. B. Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 4); 2. Ausstellungen (§ 5); 3. Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten (§ 6); 4. Stripteasevorführungen, Peepshows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder Darbietungen (§ 7); 5. Publikumsstanz, Masken- und Kostümfeste (§ 8); 6. Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen (§ 9); 7. Besuch von Spielbanken (§ 10); 8. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen (§ 11); 9. Vermieten von Programmträgern (z. B. Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten (§ 12). <p>(2) Bei Verwirklichung eines der Tatbestände des Abs. 1 wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass gleichzeitig auch erbauende, belehrende oder andere nicht als Vergnügungen anzusehende Zwecke verfolgt werden oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.</p>

Allgemeine Steuerbefreiungen	Allgemeine Steuerbefreiungen
<p>§ 2. Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterrichts an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sofern diese Veranstaltungen entweder im Schulgebäude stattfinden oder deren Reinertrag ausschließlich schulischen Zwecken zugute kommt, sowie Volkshochschulkurse; 2. Veranstaltungen, bei denen das Doppelte der entfallenden Steuer zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, wobei § 32 WAO keine Anwendung findet; Spenden, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden, sind steuerfrei, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließen. 3. Veranstaltungen, die überwiegend zur außerschulischen Jugenderrziehung geeignet sind, sofern keine alkoholischen Getränke verabreicht werden und dies spätestens bei der Anmeldung (§ 14) geltend gemacht wird; 4. unentgeltliche Veranstaltungen von einzelnen Personen in Wohnräumen, wobei Vereinsräume nicht als Wohnräume gelten; 5. Veranstaltungen von militärischen Behörden zu dienstlichen Zwecken des Bundesheeres und von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu kirchlichen Zwecken; 6. unentgeltliche Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes; 7. unentgeltliche Veranstaltungen in Heimen und Krankenanstalten; 8. Veranstaltungen in überregionalen Verkehrsmitteln, wenn im Gebiet der Stadt Wien nicht mehr als 20 der Gesamtbeförderungsstrecke zurückgelegt werden; 9. Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergütungen anzusehenden Zwecken dienen, wie z. B. religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken. 	<p>§ 2. Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterrichts an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sofern diese Veranstaltungen entweder im Schulgebäude stattfinden oder deren Reinertrag ausschließlich schulischen Zwecken zugute kommt, sowie Volkshochschulkurse; 2. Veranstaltungen, bei denen das Doppelte der entfallenden Steuer zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, wobei § 32 WAO keine Anwendung findet; 3. Veranstaltungen, die überwiegend zur außerschulischen Jugenderrziehung geeignet sind, sofern keine alkoholischen Getränke verabreicht werden und dies spätestens bei der Anmeldung (§ 14) geltend gemacht wird; 4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden, wobei Vereinsräume nicht als Wohnräume gelten; 5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres zu dienen bestimmt sind; 6. Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen durchgeführt werden; 7. unentgeltliche Veranstaltungen in Heimen und Krankenanstalten; 8. Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergütungen anzusehenden Zwecken dienen, wie zB religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken.

Erhebungsformen und Besteuerungsgrundsätze	Erhebungsformen, Besteuerungsgrundsätze und Bemessungsgrundlagen
<p>§ 3. (1) Wird die Steuer vom Entgelt erhoben, so unterliegen ihr auch Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge, die anlässlich der Veranstaltung entgegengenommen werden. Als Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge gelten insbesondere Beträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden. Sie sind steuerfrei, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließen.</p> <p>(2) Die Steuer vom Entgelt wird weiters von der Differenz zwischen dem Einkaufspreis und Verkaufspreis (Bruttonutzen) beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln u. dgl. und aus der Erbringung sonstiger Leistungen anlässlich steuerpflichtiger Veranstaltungen berechnet. Der Steuer unterliegen bei Bruttonutzspannen bis zu 50 vH fünf Zehntel, bis zu 100 vH sechs Zehntel und über 100 vH sieben Zehntel der Bruttonutzenbeträge ausschließlich der Getränkesteuer, des Bedienungsgeldes, der Abgabe von alkoholischen Getränken und der Umsatzsteuer. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit Ausnahme von solchen in Nachtlokalen und Barbetrieben verringern sich die der Steuer unterliegenden Bruttonutzenbeträge um jeweils ein Zehntel.</p> <p>(3) Die Garderobegebühren unterliegen der Steuer vom Entgelt, wenn sie 1,45 Euro ausschließlich der Umsatzsteuer je Teilnehmer oder 0,72 Euro ausschließlich der Umsatzsteuer je Aufwahrungsstück übersteigen. Die Entgelte für Programme und Kataloge unterliegen der Steuer, wenn sie den Betrag von 1,45 Euro ausschließlich der Umsatzsteuer übersteigen.</p> <p>(4) Soweit nach diesem Gesetz die Steuer vom Entgelt zu bemessen ist, gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.</p> <p>(5) Wird für eine nach dem Entgelt zu steuernde Veranstaltung kein Eintrittsgeld eingehoben, so ist die Steuer als Pauschsteuer zu entrichten. Sie wird nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und</p>	<p>Erhebungsformen, Besteuerungsgrundsätze und Bemessungsgrundlagen</p> <p>§ 3. (1) Wird die Steuer vom Entgelt erhoben, so unterliegen ihr auch Spenden, Sonderzahlungen (wie z. B. Einnahmen aus Logen-, Tisch- und Sitzplatzreservierungen) und Beiträge, die anlässlich der Veranstaltung entgegengenommen werden. Als Spenden gelten insbesondere Beträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden.</p> <p>(2) Soweit nach diesem Gesetz die Steuer vom Entgelt zu bemessen ist, gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.</p> <p>(3) Die Steuer vom Entgelt wird weiters von der Differenz zwischen dem Einkaufspreis und Verkaufspreis (Bruttonutzen) beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln u. dgl. und aus der Erbringung sonstiger Leistungen anlässlich steuerpflichtiger Veranstaltungen berechnet. Der Steuer unterliegen dabei sieben Zehntel der Bruttonutzenbeträge ausschließlich des Bedienungsgeldes (bei Anwendung des Garantielohnsystems) oder des Bedienungsgeldäquivalentes bis maximal 15 vH (bei Anwendung des Festlohnsystems) und der Umsatzsteuer.</p> <p>(4) Als Eintrittsgeld gilt der für die Eintrittskarte verlangte Preis einschließlich der Steuer. Berechtigt die Eintrittskarte nicht nur zum Eintritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen, wie z. B. Konsumation, Bücher, Damenspende, oder müssen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, so gilt als Eintrittsgeld der Gesamtpreis für die Eintrittskarte und die sonstigen Leistungen; eine Steuer nach Abs. 3 kommt insoweit nicht in Betracht.</p> <p>(5) Werden mehr als 5 vH der Besucher unentgeltlich eingelassen, so ist für diese Besucher die Steuer nach dem höchsten verlangten Eintrittsgeld zu bemessen.</p> <p>(6) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös nicht der Steuer.</p> <p>(7) Wird für eine nach dem Entgelt zu steuernde Veranstaltung kein Eintrittsgeld eingehoben, so ist die Steuer als Pauschsteuer zu entrichten, sofern die einzelnen Tatbestände dies vorsehen. Sie wird</p>

<p>Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte festgelegt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.</p> <p>(6) Die Pauschsteuer beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 0,72 Euro für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Auf die im Freien gelegenen anzurechnenden Teile der Veranstaltungsfläche ist die Hälfte dieses Satzes anzuwenden.</p> <p>(7) Die Pauschsteuer wird nach der Größe der benutzten Räume für jede Veranstaltung gesondert erhoben, auch wenn in den Räumen an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.</p>	<p>nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Gänge, Wandgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Toiletten festgelegt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.</p> <p>(8) Die Pauschsteuer beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, 1 Euro je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.</p> <p>(9) Die Pauschsteuer wird nach der Größe der benutzten Räume für jede Veranstaltung gesondert erhoben, auch wenn in den Räumen an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.</p>
---	--

Vorführung von Filmen (auch zB Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen	Vorführung von Filmen (auch z. B. Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen												
<p>§ 4. (1) Die Steuer beträgt 20 vH des Entgeltes, wenn Filme vorgeführt werden, in denen in mehr als 10 vH des Filmes sexuelle Handlungen dargestellt werden. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit dem Zweifachen des dort angeführten Satzes zu entrichten.</p> <p>(2) In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10 vH des Entgeltes und die Pauschsteuer nach § 3 die Hälfte des dort angeführten Satzes.</p> <p>(3) Sofern Filmvorführungen täglich vor Stuhlleihen in einem Lichtspieltheater stattfinden, weder Speisen noch Getränke verabreicht werden, während der Veranstaltung Rauchverbot besteht und die Vorführung des Hauptfilmes länger als eine Stunde dauert, beträgt die Steuer für Veranstaltungen gemäß Abs. 2 von der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme im Kalendermonat</p>	<p>§ 4. (1) Die Steuer beträgt 20 vH des Entgeltes, wenn Filme vorgeführt werden, in denen in mehr als 10 vH des Filmes sexuelle Handlungen dargestellt werden. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit dem Zweifachen des dort genannten Satzes zu entrichten.</p> <p>(2) In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit der Hälfte des dort genannten Satzes zu entrichten.</p> <p>(3) Nicht der Steuer unterliegenden Filmvorführungen nach Abs. 2, sofern diese täglich vor Stuhlleihen stattfinden, während der Veranstaltung Rauchverbot besteht und keine Speisen und Getränke verabreicht werden.</p> <p>(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen, wenn die Breite der projizierten Bilder mehr als 5 m beträgt, sowie für auf anderen Materialien als herkömmlichen Kinofilmen aufgezeichnete Filme, z. B. Videofilme.</p>												
<table border="1"> <tr> <td>für die ersten</td> <td>655 Euro</td> <td>0 vH,</td> </tr> <tr> <td>für die weiteren</td> <td>255 Euro</td> <td>5 vH,</td> </tr> <tr> <td>für die weiteren</td> <td>146 Euro</td> <td>10 vH,</td> </tr> <tr> <td>für alle weiteren Beträge</td> <td></td> <td>15 vH,</td> </tr> </table>	für die ersten	655 Euro	0 vH,	für die weiteren	255 Euro	5 vH,	für die weiteren	146 Euro	10 vH,	für alle weiteren Beträge		15 vH,	
für die ersten	655 Euro	0 vH,											
für die weiteren	255 Euro	5 vH,											
für die weiteren	146 Euro	10 vH,											
für alle weiteren Beträge		15 vH,											
<p>vervielfacht mit der Zahl der Veranstaltungstage.</p> <p>(4) Die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme ist die Summe der im Kalendermonat für die Vorführung von Filmen gemäß Abs. 2 vereinnahmten Entgelte (einschließlich Umsatzsteuer), geteilt durch die Zahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahmen sind die Entgelte für die Vorführung prädikatisierter Filme in Abzug zu bringen.</p> <p>(5) Vorführungen von Filmen unterliegen nicht der Steuer nach § 3 Abs. 2 und 3, sofern die Veranstaltung ausschließlich vor Stuhlleihen stattfindet und weder Speisen noch Getränke verabreicht werden sowie während der Vorführung Rauchverbot besteht. Sie sind unter den weiteren Voraussetzungen, daß die Vorführung des Hauptfilmes länger als eine Stunde dauert und der Hauptfilm nach § 12 des Wiener Kinogesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung prädikatisiert wurde, zur Gänze von der Steuer befreit.</p> <p>(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Projektionen durch</p>													

<p>Fernsehmängelanlagen, wenn die Breite der projizierten Bilder mehr als 5 m beträgt, sowie für auf anderen Materialien als herkömmlichen Kinofilmen aufgezeichnete Filme, zB Videofilme.</p>	
<p>Ausstellungen</p> <p>§ 5. (1) Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten. (2) Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausstellungen der Museen; 2. Ausstellungen der Kunst und Wissenschaft; 3. Tierschauen; 4. Internationale Warenmessen; 5. Verkaufsausstellungen mit freiem Eintritt. 	<p>Ausstellungen</p> <p>§ 5. (1) Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes. (2) Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausstellungen der Museen; 2. Ausstellungen der Kunst und Wissenschaft; 3. Tierschauen; 4. Internationale Warenmessen.
<p>Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Musikautomaten</p> <p>§ 6. (1) Für das Halten von Flippern, Spielapparaten mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Dartspielapparaten beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 109 Euro, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 4 zutreffen. (2) Für das Halten von Fußballtischen und Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 Euro. (3) Für das Halten von in Abs. 1 genannten Apparaten, bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird, ausgenommen Fußballspiel- und Hockeyautomaten, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 218 Euro, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4</p>	<p>Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten</p> <p>§ 6. (1) Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so z. B. Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1.400 Euro. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Entscheidung über das Spielergebnis durch den Apparat selbst, zentralseitig oder auf eine sonstige Art und Weise herbeigeführt wird. (2) Für das Halten von Spielapparaten mit Bildschirmen, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so z. B. Jeton- oder Warengewinn) nicht erzielt werden kann, beträgt die</p>

<p>zureifen.</p> <p>(4) Für das Halten von Apparaten, durch deren Beteiligung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist, oder von Apparaten, durch deren Beteiligung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, wie beispielsweise die Verletzung oder Tötung von Menschen oder die Bekämpfung von Zielen, womit üblicherweise die Verletzung oder Tötung von Menschen verbunden ist, dargestellt wird, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 308 Euro.</p> <p>(5) Für das Halten von Musikautomaten (Musikboxen) beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 43 Euro.</p> <p>(6) Die Verpflichtung zur Einrichtung der Steuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.</p> <p>(7) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates gegen einen gleich oder niedriger besteuerten Apparat getauscht, so entsteht die Steuerpflicht für den neuen Apparat erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung des neuen Apparates rechtzeitig (§ 14 Abs. 2) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung des alten Apparates erfolgt.</p> <p>(8) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates auf einen anderen Aufstellungsort verbracht, so entsteht die Steuerpflicht am neuen Aufstellungsort erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung am neuen Aufstellungsort rechtzeitig (§ 14 Abs. 2) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung vom alten Aufstellungsort erfolgt.</p> <p>(9) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung dieses Spielmarken vorgesehener Öffnung, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an einer sonstigen zur jederzeitigen Kontrolle geeigneten, deutlich sichtbaren Stelle an diesem Apparat, ansonsten entsprechend dem behördlichen Auftrag durch Aufkleben anzubringen. Nach erfolgter Abmeldung ist der amtliche Steuerausweis unverzüglich vom Apparat zu entfernen und zu vernichten. Weiters ist eine Durchschrift der Anmeldung am Aufstellungsort zur jederzeitigen Kontrolle</p>	<p>Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 100 Euro.</p> <p>(3) Für das Halten von Musikautomaten (Musikboxen) beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 40 Euro.</p> <p>(4) Die Verpflichtung zur Einrichtung der Steuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.</p> <p>(5) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates gegen einen gleich oder niedriger besteuerten Apparat getauscht, so entsteht die Steuerpflicht für den neuen Apparat erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung des neuen Apparates rechtzeitig (§ 14 Abs. 2) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung des alten Apparates erfolgt.</p> <p>(6) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates auf einen anderen Aufstellungsort verbracht, so entsteht die Steuerpflicht am neuen Aufstellungsort erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung am neuen Aufstellungsort rechtzeitig (§ 14 Abs. 2) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung vom alten Aufstellungsort erfolgt.</p> <p>(7) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung dieses Apparates deutlich sichtbar durch Aufkleben anzubringen. Weiters ist eine Durchschrift der Anmeldung am Aufstellungsort zur jederzeitigen Kontrolle bereitzuhalten.</p>
--	--

<p>bereitzuhalten.</p> <p>Kunstaufführungen auf Eis- oder Rollbahnen; Stripteasevorführungen und Peepshows</p> <p>§ 7. (1) Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes, für Peepshows 20 vH. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.</p> <p>(2) Werden während der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabfolgt, so beträgt die Steuer 20 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 0,10 Euro je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.</p> <p>(3) Werden überwiegend Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Steuer 25 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 0,21 Euro je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit dem vollen Satz zu entrichten.</p>	<p>Stripteasevorführungen, Peepshows, Table-Dance und ähnlich erotische Tanzvorführungen oder Darbietungen</p> <p>§ 7. Die Steuer beträgt 20 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 0,10 Euro je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit dem Zweifachen des dort genannten Satzes zu entrichten.</p>
<p>Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste</p> <p>§ 8. (1) Die Steuer beträgt 15 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 0,10 Euro je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Antrag einmal im Kalenderjahr bei fristgerechter Anmeldung der Veranstaltung die Steuer auf 10 vH des Entgeltes mit Ausnahme der Steuer nach § 3 Abs. 2 zu ermäßigen.</p> <p>(3) Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen, sofern alkoholische Getränke nicht verabreicht werden und im Tanzsaal Rauchverbot besteht; 2. fallweise Veranstaltungen von Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfesten in Buschenschenken und Betrieben des Gastgewerbes, ausgenommen Bars und Nachtlokale, wenn die gesamten Gasträume des Betriebes oder die der Veranstaltung dienenden vom übrigen Betrieb räumlich abgegrenzten Teile des Betriebes 300 m² nicht überschreiten und vom Veranstalter nicht mehr als 150 Eintrittskarten für diese Veranstaltung aufgelegt worden sind; finden gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, so sind die dafür verwendeten Flächen bzw. 	<p>Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste</p> <p>§ 8. (1) Die Steuer beträgt 15 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 0,10 Euro je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit der Hälfte des dort genannten Satzes zu entrichten.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Antrag einmal im Kalenderjahr bei fristgerechter Anmeldung der Veranstaltung die Steuer auf 10 vH des Entgeltes mit Ausnahme der Steuer nach § 3 Abs. 3 zu ermäßigen.</p> <p>(3) Als Publikumstanz gelten die auf einer vom Veranstalter bereitgestellten Tanzfläche getanzten Gesellschaftstänze.</p> <p>(4) Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, bei denen bereits die Eignung als Veranstaltungsstätte mit einem behördlich genehmigten Fassungsraum unter 200 Personen festgestellt wurde oder bei denen auf Grund einer Teilnehmerzahl unter 100 Personen die veranstaltungsrechtliche Eignungsvermutung gilt. Die Befreiung entfällt, wenn die Teilnehmerzahl den behördlich genehmigten Fassungsraum während der Veranstaltung überschreitet, ebenso bei Nichtvorliegen oder Wegfall der Voraussetzungen für die Eignungsvermutung.</p>

<p>aufgelegten Eintrittskarten zusammenzurechnen.</p>	
<p>Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen</p> <p>§ 9. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit einem Viertel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.</p>	<p>Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen</p> <p>§ 9. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit dem dort genannten Satz zu entrichten.</p>
<p>Besuch von Spielbanken</p> <p>§ 10. Die Steuer beträgt 15 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.</p>	<p>Besuch von Spielbanken</p> <p>§ 10. Die Steuer beträgt 15 vH des Entgeltes. Die Pauschsteuer nach § 3 Abs. 8 ist mit der Hälfte des dort genannten Satzes zu entrichten.</p>
<p>Tombolespiele, Glückshäfen und Juxauspielungen</p> <p>§ 11. (1) Die Steuer beträgt 10 vH des Erlöses der verkauften Lose. Wird Geld ausgespielt, so erhöht sich die Steuer auf das Doppelte. (2) Auf die zur Verwendung gelangenden Lose ist § 14 anzuwenden.</p>	<p>Kunstaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen</p> <p>§ 11. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes.</p>
<p>Vermieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergütungsteuerpflichtigen Verwendung mieten</p> <p>§ 12. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes.</p>	<p>Vermieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergütungsteuerpflichtigen Verwendung mieten</p> <p>§ 12. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes.</p>

Steuerpflicht und Haftung	Steuerpflicht und Haftung
<p>§ 13. (1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder die Entgelte gefordert werden. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 gelten auch der Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes und der Eigentümer des Apparates als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, bis zur Höhe des Pachtentgeltes, das für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde.</p> <p>(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 ist die Haftung des Erwerbers nach § 12 WAO, abweichend von den dort genannten Einschränkungen, mit der Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox begrenzt.</p> <p>(4) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der Auskunftserteilung an den Verpächter über festgesetzte und bezahlte Steuerbeträge nicht entgegen.</p>	<p>§ 13. (1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 gelten auch der Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes und der Eigentümer des Apparates als Mitunternehmer.</p> <p>(2) Steuerpflichtig nach § 3 Abs. 2 und 3 ist derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Entgelte gefordert werden. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.</p> <p>(3) Der Inhaber der für die Vergütung benützten Räume oder Grundstücke haftet neben dem Unternehmer für die Vergütungssteuer, sofern er nicht selbst steuerpflichtig ist. Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbeitrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 haftet der Verpächter jedoch jedenfalls für die Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox. 2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtentgeltes, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 ist die Haftung des Erwerbers nach § 12 WAO abweichend von den dort genannten Einschränkungen begrenzt mit der Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox. (5) Wer nach Abs. 4 für die Steuer haftet, kann die Heranziehung zur Haftung dadurch abwenden, daß er selbst unter Bezugnahme auf seine gesetzliche Haftung die Steuer bezahlt, für die er zur Haftung

<p>herangezogen werden könnte.</p> <p>Artikel IV</p> <p>(1) Art. III gilt sinngemäß auch für das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 und das Sportgroschengesetz für Wien 1983. Die durch die Art. I bis III geänderten Bestimmungen sind auch auf Steuerzeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.</p> <p>(2) Soweit bereits rechtskräftige Haftungsbescheide vorliegen, die den gemäß Abs. 1 anzuwendenden Bestimmungen nicht entsprechen, kann der Verpächter innerhalb der Verjährungsfrist, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes die Erlassung eines neuen Haftungsbescheides beantragen. Ein solcher Antrag unterbricht die Verjährung. Im neuen Haftungsbescheid kann nicht mehr dem Grunde nach über die Haftung entschieden werden, sondern nur mehr die Höhe des Haftungsbetrages geändert werden.</p>	<p>Artikel V</p> <p>Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der Auskunftserteilung an den Verpächter über festgesetzte und bezahlte Steuerbeträge nicht entgegen.</p>
	<p>Anmeldung, Eintrittskarten und Sicherheitsleistung</p> <p>§ 14. (1) Die im § 1 genannten Vergnügungen sind vom Unternehmer spätestens drei Werktage vorher beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die in § 2 Z 4</p>
	<p>Anmeldung und Eintrittskarten</p> <p>§ 14. (1) Die im § 1 genannten Vergnügungen sind vom Unternehmer spätestens drei Werktage vorher beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung</p>

<p>bis 7, § 5 Abs. 2 Z 1 und § 6 Abs. 2 zweiter Satz bezeichnen Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.</p> <p>(2) Das Halten von Apparaten (§ 6) ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung haben alle Mitunternehmer (§ 13 Abs. 1) gemeinsam vorzunehmen und dabei den Mitunternehmer festzulegen, der die Zahlungen zu leisten hat.</p> <p>(3) Der Inhaber der für die Vergnügung benützten Räume oder Grundstücke hat sich davon zu überzeugen, dass eine Anmeldung erfolgt ist.</p> <p>(4) Ist der Besuch der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig, hat der Veranstalter für alle Besucher Eintrittskarten auszugeben. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind dem Magistrat bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen.</p> <p>(5) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Eintrittskarten gestatten und von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Steuer nicht erschwert oder gefährdet wird.</p> <p>(6) Hat der Unternehmer gegen die Vorschriften der Abs. 1 und 4 verstoßen, so kann ihm der Magistrat die Verwendung amtlich hergestellter Eintrittskarten vorschreiben. Diese Eintrittskarten hat der Unternehmer vom Magistrat gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.</p> <p>(7) Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Besuchern zu belassen und von diesen den Kontrollorganen des Magistrates auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(8) Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.</p>	<p>auszustellen. Die in § 2 Z 4 bis 7, § 5 Abs. 2 Z 1 und § 8 Abs. 4 genannten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.</p> <p>(2) Das Halten von Apparaten (§ 6) ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung haben alle Gesamtschuldner (§ 13 Abs. 1) gemeinsam vorzunehmen und dabei auch den Unternehmer festzulegen, der die Zahlungen zu leisten hat.</p> <p>(3) Jeder Gesamtschuldner hat sich davon zu überzeugen, dass eine Anmeldung erfolgt ist.</p> <p>(4) Ist der Besuch der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig, hat der Unternehmer an alle Besucher Eintrittskarten auszugeben. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind dem Magistrat bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen.</p> <p>(5) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Eintrittskarten gestatten und von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Steuer nicht erschwert oder gefährdet wird.</p> <p>(6) Hat der Unternehmer gegen die Vorschriften der Abs. 1 oder 4 verstoßen, so kann ihm der Magistrat die Verwendung amtlich hergestellter Eintrittskarten vorschreiben. Diese Eintrittskarten hat der Unternehmer vom Magistrat gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.</p> <p>(7) Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Besuchern zu belassen und von diesen den Kontrollorganen des Magistrates auf Verlangen vorzuzeigen.</p>
---	--

<p>Bemessungsgrundlage für die Steuer vom Eintrittsgeld</p> <p>§ 15. (1) Als Eintrittsgeld gilt der für die Eintrittskarte verlangte Preis einschließlich der Steuer. Berechtigt die Eintrittskarte nicht nur zum Eintritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen, wie zB Konsumation, Bücher, Damenspende, oder müssen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, so gilt als Eintrittsgeld der Gesamtpreis für die Eintrittskarte und die sonstigen Leistungen; eine Steuer nach § 3 Abs. 2 kommt insoweit nicht in Betracht, die Verpflichtung zur Entrichtung der Getränkesteuer bleibt unberührt.</p> <p>(2) Werden mehr als 5 vH der Besucher unentgeltlich eingelassen, so ist für diese Besucher die Steuer nach dem höchsten verlangten Eintrittsgeld zu bemessen.</p> <p>(3) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös nicht der Steuer.</p>	<p>Sicherheitsleistung</p> <p>§ 15. Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.</p>
<p>Aufzeichnungen</p> <p>§ 16. (1) Der Steuerpflichtige hat für jede Veranstaltung Nachweise zu führen, aus denen die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen sowie der Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer ersichtlich sein müssen.</p> <p>(2) ^{1a}</p>	<p>Aufzeichnungen</p> <p>§ 16. Der Unternehmer hat für jede Veranstaltung Nachweise zu führen, aus denen die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen ersichtlich sein müssen. Aus den Nachweisen muss auch der Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer und des Bedienungsgeldes oder des Bedienungsgeldäquivalentes ersichtlich sein.</p>

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld	Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld
<p>§ 17. (1) Der Unternehmer hat dem Magistrat längstens bis zum 15. des Folgemonates für den unmittelbar vorausgehenden Monat die Steuer zu erklären und zu entrichten. Für die Erklärung und für die Entrichtung der Steuer können auch kürzere Fristen vorgeschrieben werden, wenn der Steuerpflichtige die Erklärungs- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumt hat oder Umstände vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden.</p> <p>(2) Die Erklärung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Vergütungssteuer zu bestehen sowie die in Abzug gebrachte Umsatzsteuer nach Prozentsatz und Höhe zu enthalten. Der Erklärung sind die nichtverwendeten Eintrittskarten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann hiervon Abstand nehmen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der Eintrittskarten nicht zu befürchten ist und die Überprüfung der Eintrittskartengebarung erleichtert wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, daß die nichtverwendeten Eintrittskarten zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden.</p> <p>(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 14 Abs. 2) gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die durch die Anmeldung erfolgte Selbstbemessung des Inhabers des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes wirkt im Falle eines Wechsels in der Person unmittelbar auch gegen den neuen Inhaber, wenn der Apparat weiterhin gehalten wird. Die Steuer ist erstmals zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten. Bei der Zahlung ist als Verwendungszweck der Apparat anzugeben, für den die Zahlung geleistet wird; die Zahlung ist diesem Zweck entsprechend zu verrechnen. Die §§ 164 Abs. 2 bis 4 und 177 Abs. 2 und 3 WAO finden keine Anwendung.</p>	<p>§ 17. (1) Der Unternehmer hat dem Magistrat längstens bis zum 15. des Folgemonates für den unmittelbar vorausgehenden Monat die Steuer zu erklären und zu entrichten. Für die Erklärung und für die Entrichtung der Steuer können auch kürzere Fristen vorgeschrieben werden, wenn der Steuerpflichtige die Erklärungs- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumt hat oder Umstände vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden.</p> <p>(2) Die Erklärung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Vergütungssteuer zu bestehen sowie die in Abzug gebrachte Umsatzsteuer nach Prozentsatz und Höhe zu enthalten. Der Erklärung sind die nichtverwendeten Eintrittskarten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann hiervon Abstand nehmen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der Eintrittskarten nicht zu befürchten ist und die Überprüfung der Eintrittskartengebarung erleichtert wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, daß die nichtverwendeten Eintrittskarten zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden.</p> <p>(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 14 Abs. 2) gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die durch die Anmeldung erfolgte Selbstbemessung durch den Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes wirkt im Falle eines Wechsels in der Person unmittelbar auch gegen den neuen Inhaber, wenn der Apparat weiterhin gehalten wird. Die Steuer ist erstmals zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten. Bei der Zahlung ist als Verwendungszweck der Apparat anzugeben, für den die Zahlung geleistet wird; die Zahlung ist diesem Zweck entsprechend zu verrechnen. Die §§ 164 Abs. 2 bis 4 und 177 Abs. 2 und 3 WAO finden keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">Vereinbarungen</p> <p>§ 18. Der Magistrat kann mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Gruppen von Steuerpflichtigen Vereinbarung über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.</p>	<p style="text-align: center;">Vereinbarungen</p> <p>§ 18. Der Magistrat kann Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.</p>

Strafbestimmungen	Strafbestimmungen
<p>§ 19. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 21 000 Euro verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 42 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 21 000 Euro fahrlässig oder vorsätzlich verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen.</p> <p>(2) Übertretungen der §§ 6 Abs. 9, 14 Abs. 1, 2, 4 und 7 und 17 Abs. 1 und 3 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.</p> <p>(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.</p>	<p>§ 19. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 21 000 Euro verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 42 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 21 000 Euro fahrlässig oder vorsätzlich verkürzt wird, sind vom Gericht mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen. Die Verkürzung dauert so lange an, bis der Steuerpflichtige die Steuer bescheidmässig nachholt oder die Abgabebehörde die Steuer bescheidmässig festsetzt.</p> <p>(2) Übertretungen der §§ 6 Abs. 7, 14 Abs. 1, 2, 4 und 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.</p> <p>(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.</p>
<p>Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde</p> <p>§ 20. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>§ 21. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vergütungssteuergesetz für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 357/1986 außer Kraft.</p>	<p>Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde</p> <p>§ 20. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>§ 21. Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung zweifolgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vergütungssteuergesetz 1987 - VGSG, LGBl. für Wien Nr. 43, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 9/2002 außer Kraft.</p>